

Auf Grund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee in seiner Sitzung am 22.04.2024 folgende

Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung für das Gebiet „Altstadt III.“ vom 09.03.2017

Artikel 1 – Satzungsänderungen

§ 1 – Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes – der o.g. Satzung wird nach dem dritten Absatz wie folgt ergänzt:

Das Sanierungsgebiet „Altstadt III“ wird um die Flurstücke

Flst. 266

Flst. 86/4

Flst. 86/2

Flst. 86/3

Flst. 86/1

Flst. 81/2

Flst. 50/6

Flst. 50/7

Flst. 50/17

Flst. 87/2

Flst. 87/3

Flst. 87/4

Flst. 87/5

Flst. 48/6

Flst. 81/1

Flst. 136/1

erweitert.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Im Zweifel ist die zeichnerische Darstellung maßgeblich.

§ 2 Verfahren wird wie folgt ersetzt:

Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Gemäß § 142 Abs.4 BauGB werden für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird nicht ausgeschlossen (vereinfachtes Sanierungsverfahren mit Genehmigungspflichten). Sämtliche Rechtsauswirkungen der bestehenden und derzeit aktuell gültigen Sanierungssatzung gelten auch für die oben dargestellten Erweiterungsgrundstücke.

§ 4 – Durchführungszeitraum – der o.g. Satzung wird wie folgt abgeändert:

Die Laufzeit der Sanierung wird gemäß § 142 Absatz 3 Satz 3 BauGB neu befristet bis zum 30.04.2028.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Verfahrenshinweise:

1. Die Sanierungssatzung und die Beurteilungsunterlagen, gem. 141 Absatz 1 BauGB, aufgrund derer die Sanierungssatzung beschlossen worden ist, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Bad Waldsee, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung (Hauptstraße 12, 88339 Bad Waldsee, 2. Stock), eingesehen werden.
2. Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine etwaige Verletzung der beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sanierungssatzung wird nach § 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kommune unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Stadt Bad Waldsee, den 29.04.2024

Matthias Henne, Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan

Stadt Bad Waldsee

"Altstadt III"

1. Erweiterung Sanierungsgebiet

Legende

--- Gebietsabgrenzung
(4,4 ha)

--- Geplante 1. Gebietserweiterung
(0,17 ha)



Maßstab 1:2.500
August 2023

wohnen heißt
wüstenrot
Wüstenrot Haus- und Städtebau

